

## **Gesellschaftsvertrag**

**Stand 09.08.2013**

der

### **Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH**

#### **Präambel**

Die Stadt Landau in der Pfalz hat durch Beschluss des Ministerrates vom 11. Mai 2010 den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau 2014 erhalten. Mit Beschluss des Ministerrates vom xx.August 2013 wurde die Durchführung der Landesgartenschau in das Jahr 2015 verschoben. Die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH und die Stadt Landau haben im Rahmen der Bewerbung der Stadt für die Landesgartenschau ein Konzept für die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung entworfen. Dieses Konzept stellte die Basis zur Gründung der „Landesgartenschau Landau 2014 gemeinnützige GmbH“ dar.

#### **§ 1 Rechtsform Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firmierung der Gesellschaft lautet:  
Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH
3. Sitz der Gesellschaft ist 76829 Landau in der Pfalz.
4. Gesellschafter sind die Stadt Landau sowie die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung sowie der Rückbau der Landesgartenschau Landau 2015.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen im Rahmen der vom Rat der Stadt Landau oder Dritten der LGS Landau 2015 gemeinnützige GmbH zur Verfügung gestellten Mittel und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Landesgartenschau befassten Behörden, Dienststellen, Verbänden, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen.
3. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszweckes mit anderen Gesellschaftern, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs- und Verwaltungsverträge abschließen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO § 52 ff). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung.

Diese Förderung soll insbesondere zugutekommen:

- der Schaffung, Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im Bereich der Stadt Landau;
- der Sicherung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Flora und Fauna;
- der Entwicklung naturnaher Flächen und Uferbereiche zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas;
- Förderung der Gartenkunst und -kultur;
- der Einbeziehung von Kunst und Kultur in die Gartenschau, beispielsweise durch Realisierung von Kunstobjekten durch Kunstausstellungen, Musikfeste und Theaterfreilichtaufführungen;
- dem Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur (z. B. grünes Wohnumfeld, Anwohnergärten) sowie gezielte Informationen und Ausstellungen;
- der Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten (satzungsmäßigen) Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €  
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
  
2. Es haben übernommen:
  - a) Die Stadt Landau  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 15.000,-
  
  - b) die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH ,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 10.000,-  
Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten und sofort fällig.
  
3. Die Gesellschafterin Stadt Landau wird unter Beachtung von § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz außer der Leistung der Kapitaleinlage folgende Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft übernehmen:
  - a) Sie wird die Liquidität der Gesellschaft zu jeder Zeit sicherstellen.
  
  - b) Sie übernimmt die Verpflichtung zur Übernahme des nicht gedeckten Anteils der Kosten der Landesgartenschau Landau 2015 nach Abschluss als einmalige Zahlung. Grundlage hierfür ist die Vorlage der Verwendungsnachweise zum 30.03.2016. Abschlagszahlungen auf die nicht gedeckten Anteile der Kosten sind zulässig und werden hierauf angerechnet.
  
4. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafterin Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH besteht nicht.

## **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Planung und den Bau bis einschließlich dem Rückbau der Grün- und Parkanlagen und Gebäude sowie die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2015. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft spätestens bis zum 30.06.2016 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.

## **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jegliche Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig. §17 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vergabeausschuss
4. die Geschäftsführung

## **§ 7 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2015, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse, insbesondere beruft sie Geschäftsführer und beruft sie wieder ab.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung;
  - b) den jährlichen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung des Finanzrahmens;
  - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist;
  - d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - e) die Geschäftsordnung für die Gesellschaft, den Vergabeausschuss und die Gesellschafterversammlung;
  - f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und der Geschäftsführung;
  - g) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzen den Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;
  - h) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch den(die) Oberbürgermeister(in), Festlegung der Anstellungsbedingungen einschließlich Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages;
  - i) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft;
  - j) Auswahl eines Oberbauleiters nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft;
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bzw. Anlage 1 nichts anderes bestimmen, einer 2/3 Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
4. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.

5. Je 100,-- € des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der für die Stadt Landau zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Beschlussfähigkeit und Vorsitz**

1. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters Stadt Landau. Die Vertretungsregelungen des Gesellschafters Stadt Landau ergeben sich aus § 88 GemO. Die/Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters Stadt Landau erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu übergeben und mit dem Protokoll zu verwahren. Wird durch den/die Vorsitzende(n) die Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung festgestellt, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem(r) Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung findet in Landau statt.

6. Ein(e) Vertreter(in) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland Pfalz ist zu den Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

## **§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet. Er besteht aus 13 -dreizehn- Mitgliedern und zwar, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Landau und 7 -sieben- von der Stadt Landau zu entsendenden Mitgliedern, 4 -vier- von der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH zu entsendenden Mitgliedern und 1 -einem- durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) zu entsendenden Mitglied.

Der/Die Vertreter/in des MULEWF kann zu Sitzungen des Aufsichtsrates beratende Vertreter der Landesregierung ohne Stimmrecht einladen. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Gartenbau RheinlandPfalz eV. ist in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Projektgesellschaft zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht mit Rederecht einzuladen.

Durch einen mit Zustimmung aller Gesellschafter gefassten Beschluss kann die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen gebildet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Vertreter des Entsenders berufen und abberufen. Die Stadt Landau hat hierbei die Bestimmungen des § 88 GemO zu beachten. Im Falle der Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/in bestimmt sich die Vertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Votum der Vertreter der Stadt Landau erfolgt in einheitlicher Stimmabgabe.

2. Der Entsendungsberechtigte kann für jedes von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter benennen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vertretene wegen einer Verhinderung nicht teilnimmt.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Der Stadtrat kann den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.
7. Die aktienrechtlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich des weiteren insbesondere auf folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Rahmenplanes und des Gesamtprogramms, endgültige Gestaltung sowie Festlegung der Sonderveranstaltungen;
- b) Vorbereitung der Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;
- c) Vorschläge für die Dauernutzung nach Durchführung der Landesgartenschau sowie über die Entwicklung des Konzepts für die Dauernutzung;
- d) Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der Jahresabschlüsse, der Finanzierungspläne im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel und deren aktives Controlling;
- e) Festsetzung der Ausstellungsbedingungen;
- f) Entscheidungen über die Grundzüge des Werbekonzepts und des Veranstaltungskonzepts;

- g) Berufung von beratenden Ausschüssen, Erlass von Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse sowie Entscheidungen über Empfehlungen der Ausschüsse, Abnahme des Schlussberichtes;
  - h) Vorschlag des Abschlussprüfers an die Gesellschafterversammlung;
  - i) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  - j) Berufung des Preisgerichts nach § 9.1 des Durchführungsvertrages.
  - k) Genehmigung von Zuwendungen an die Gesellschaft (unter 60.000,- € kann dies durch einen Unterausschuss mit 3 Mitgliedern, der durch den Aufsichtsrat gebildet wird, erfolgen).
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Es soll dies die/der Oberbürgermeister(in) der Stadt Landau sein. Die Wahl gilt für die Amtsdauer des Aufsichtsrates.
2. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht ausdrücklich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der(die) Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Alle Entscheidungen des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit sowie zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Zustimmung einer Stimme der Projektgesellschaft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der(s) Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung sind, kann nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
7. Wird der Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung widersprochen, so muss dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
8. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
9. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
10. Der/Die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Aufsichtsrates niederzuschreiben und die Niederschriften zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 107 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß. Werden Aufsichtsratsbeschlüsse außerhalb einer Aufsichtsratssitzung gefasst, z. B. im Umlaufverfahren, wird vom Schriftführer eine Niederschrift mit der Zustimmung (kein Widerspruch) zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsräte sowie dem Abstimmungsergebnis angefertigt, unterzeichnet und jedem Aufsichtsratsmitglied eine Mehrfertigung unverzüglich zugeleitet. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten des Aufsichtsrates zu nehmen.
11. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung oder dulden zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub (wichtiger Grund oder Gefahr in Verzug), so kann die feh-

lende Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden.

12. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

## **§ 12 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vergabeausschusses (außer dem/der Juristen/in) sind ehrenamtlich tätig; ihnen kann, sofern die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird, nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein angemessenes Sitzungsgeld und eine angemessene Reisekostenvergütung gewährt werden. Reisekosten werden in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes vergütet, entsprechend eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

## **§ 13 Vergabeausschuss**

1. Der Vergabeausschuss soll aus zwei Mitgliedern bestehen. Beide Mitglieder werden durch die Stadt Landau, vertreten durch deren Oberbürgermeister berufen und abberufen. Eines der Mitglieder soll ein(e) Jurist(in) aus einer für Vergaberecht spezialisierten Kanzlei sein. Der Vergabeausschuss definiert die Vergabeverfahren gemäß Vergabeordnungen und genehmigt im Rahmen der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach §15 Zf 2 alle Vergaben der LGS-GmbH im Sinne der Vergabeordnungen. Dem Vergabeausschuss obliegt die Auswertung aller Vergabesachen der Landesgartenschau Landau 2015 im Sinne der Vergabeordnung und die Feststellung des jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebotes nach vergaberechtlichen Kriterien. Das Ergebnis der Auswertung ist jeweils unverzüglich der Geschäftsführung zur Ausfüh-

rung der Beauftragung mitzuteilen.

2. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Vergabeausschuss eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.  
Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

## **§ 15 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
2. Die Geschäftsführung ist befugt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 50.000 € netto jeweils im Einzelfall zu vergeben. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH geregelt.
3. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Vergabeausschuss und des Aufsichtsrates. Die Gesamtverantwortung der Stadt Landau für die Durchführung der Landesgartenschau 2015 bleibt hierdurch unberührt.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung vertreten.

5. Bei zwei Geschäftsführern wird jeweils einer von der Stadt Landau und einer von der Projektgesellschaft benannt. Die Stadt Landau und die Projektgesellschaft haben sicherzustellen, dass die Geschäftsführer entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates handeln.
6. Entsprechend ihren Aufgabengebieten übernehmen die Geschäftsführer den Vorsitz von Arbeits- und Fachausschüssen, welche die Gesellschaft einrichten kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Geschäftsführer sind zuständig für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan und Berichtswesen**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers wird durch die Gesellschafterversammlung getroffen.
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Festlegung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterver-

sammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinaus gehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch für die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr.: 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt. Der Stadt Landau, der Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 89 Abs. 6 GemO genannten Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr.: 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Stadt Landau alljährlich zu veranlassen.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
8. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
9. Nach Beendigung der Landesgartenschau ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Die Prüfung hat sich dabei auf die Prüfungsgegenstände des § 53 HGrG und - soweit

darüber hinaus gehend - die Prüfungsgegenstände nach Maßgabe der nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften zu erstrecken.

10. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens übersandt. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan ist vier Monate vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafter zu beschließen. Der Entwurf ist vier Wochen vor der Beratung im Aufsichtsrat den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern zuzuleiten.
11. Die Gesellschaft erstellt jeweils zum 15.04., 15.07., usw. eines jeden Jahres vierteljährliche Berichte über den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die sich für das weitere Wirtschaftsjahr ergebende Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die Berichte sind den Gesellschaftern zu diesen Terminen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
12. Unabhängig von der unter Ziffer 10. dargelegten Berichtspflicht sind unvorhergesehene Verbesserungen oder Verschlechterungen der Einnahme- oder Ausgabeentwicklung unverzüglich dem Aufsichtsrat den Gesellschaftern mitzuteilen.
13. Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Sie können vielmehr im Rahmen von § 58 Nr. 6 und 7 AO einer Rücklage zugeführt werden und sind andernfalls zeitnah, unmittelbar und ausschließlich zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden.

## **§ 17 Abtretung von Geschäftsanteilen und Einziehung**

1. Der Gesellschafter Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH scheidet zum 30.06.2016 aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafter Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH tritt aufschiebend bedingt zum 30.06.2016 seinen Geschäftsanteil an der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH an die Stadt Landau ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

2. Die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz erhält als Gegenleistung durch die Stadt Landau sowohl für die vorstehende Abtretung, als auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft aus anderem Grund, im Falle der Kündigung oder bei Auflösung der Gesellschaft lediglich die von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Bareinlage unverzinst und ohne etwaige Gewinnanteile zurück.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
4. Nach dem Ausscheiden der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH muss der Begriff „Landesgartenschau “ bzw. „Gartenschau“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.

## **§ 18 Schweigepflicht, Geheimhaltung**

1. Die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Gremien der Gesellschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder nach der Beendigung der Gesellschaft fort.
2. Die kommunalen Vertreter in den Gremien der Gesellschaft werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Landau von ihrer Schweigepflicht entbunden, soweit Gegenstand der Information eine gemeindliche Angelegenheit ist, die von der Gesellschaft wahrgenommen wird.  
Dies gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, der Gesellschaft größeren Schaden zufügen könnte. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung.
3. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über die Geheimhaltung dem(r) Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

## **§ 19 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 21 Schiedsklausel**

Im Konfliktfall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben und sich dazu der Unterstützung eines Schlichters bedienen.

## **§ 22 Auflösung der Gesellschaft**

1. Das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, wird nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zweckes ausschließlich durch die Stadt Landau für die im §2 Abs.4 des Gesellschaftsvertrages bestimmten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung wird erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,- €.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Landau.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.